

**BU Nr. 072/2024****Stadtjugendplan Weinstadt - Dritte Fortschreibung 2024**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	09.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozial- und Kulturausschuss nimmt von der örtlichen Kinder- und Jugendförderplanung in der dritten Fortschreibung des Stadtjugendplans zustimmend Kenntnis. Das Sachgebiet Stadtjugendreferat wird mit der Umsetzung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt nach dem Stadtjugendplan beauftragt.
2. Von den Empfehlungen des Stadtjugendplans zur Weiterentwicklung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt wird Kenntnis genommen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	entfällt
Haushaltsplan Seite:	276 - 286
Produkte:	36.20.0100 – Kinder- und Jugendarbeit
	36.20.0200 – Schulsozialarbeit
	36.20.0300 – Kinder- und Jugendbeteiligung
	36.20.0400 – Haus der Jugendarbeit
Maßnahme (nur investiver Bereich):	---
Produktsachkonto:	---
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	---

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 3.1 Demographie Berichterstattung
Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt
Projekt 3.8 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
Projekt 4.1 Strategische Planung von Bildungs- und Betreuungsangeboten

Verfasser:

26.09.2024, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Kurt Meyer

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	30.09.2024	Zustimmung
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Stubbe, Eleni	27.09.2024	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Grundlage für eine erfolgreiche Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist die für einen mittelfristigen Zeitraum vorgenommene Planung, die den Bedarf junger Menschen und den ihrer Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen feststellt. Auf dieser Grundlage werden die Leistungen und Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit geplant und im **Stadtjugendplan** beschrieben.

Um „eine tragfähige Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter ab zehn Jahren“ zu erhalten, traf der Gemeinderat der Stadt Weinstadt bereits im Jahr 1996 den Beschluss, einen Stadtjugendplan aufzustellen. Unter dem Leitgedanken „Jugend im Mittelpunkt“ wurde im September 1997 der sogenannte „Endbericht“ des Stadtjugendplans dem Gemeinderat vorgelegt. In diesem umfangreichen Papier wurden erstmals Maßnahmen beschrieben, die als Grundlage für die heutige Struktur der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt und als Voraussetzung für die Einrichtung des Sachgebiets Stadtjugendreferat betrachtet werden können.

Die erste Fortschreibung des Stadtjugendplans erfolgte im Jahr 2006 als „Rahmenkonzeption für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt“, die zweite Fortschreibung im Jahr 2016. Hiermit erhielt der Stadtjugendplan erstmals eine Struktur als Planungsinstrument im eigentlichen Sinne. Der Stadtjugendplan enthält demnach eine aktuelle Bestandsaufnahme und formuliert den Bedarf an künftigen Angeboten und Leistungen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt.

Der vorliegenden dritten Fortschreibung des Stadtjugendplans liegen zu Grunde:

- die Beschlüsse des Gemeinderats zu allen Bereichen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit bis 2024,
- die Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragungen des Stadtjugendreferats 2020, 2021 und 2024,
- die Ergebnisse der Jugendbefragungen des Jugendgemeinderats 2021 und 2024,
- die Ergebnisse aus Jugendbeteiligungsmaßnahmen 2020, 2021, 2023 und 2024,
- die Beschlüsse, Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderats zur jugendgerechten Stadtentwicklung aus den Jahren 2019 bis 2024,
- die Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg zur Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit,
- die Beschlüsse des Kreistages Rems-Murr zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit sowie zur Personalkostenförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,

- die Beschlüsse des Landes Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im Rahmen des „Masterplan Jugend“ und zur Schulentwicklung und zur Personalkostenförderung der Schulsozialarbeit,
- die Ergebnisse des 15. und 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung,
- sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der aktuellen Sinus- Jugendstudie 2024, sowie der gen-now-Studien 2024 der Bertelsmann-Stiftung zu den Auswirkungen der Coronapandemie (Einsamkeitsstudie) und der Perspektiven junger Menschen auf die Herausforderungen unserer Zeit (Gerechtigkeitsstudie).

Gesetzliche Grundlagen:

Der Stadtjugendplan ist die **örtliche Kinder- und Jugendförderplanung** der Stadt Weinstadt bezogen auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des Rechtsbereichs der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendvereins- und Jugendverbandsförderung, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg das **Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis**. Als kreisangehörige Kommune erbringt die Stadt Weinstadt die Leistungen kommunaler Kinder- und Jugendarbeit also zunächst im Rahmen einer verantwortlich gestalteten kommunalen Daseinsvorsorge. Da diese Leistungen aber der Kinder- und Jugendhilfe entstammen, unterliegen sie in der Umsetzung den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII.

§ 80 SGB VIII ist damit auch die gesetzliche Grundlage für die örtliche Kinder- und Jugendförderplanung der Stadt Weinstadt und des daraus resultierenden Stadtjugendplans. Da die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe aber dem Kreisjugendamt obliegt, ist seitens der Stadt Weinstadt eine Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes angezeigt.

Die vorliegende 3. Fortschreibung des Stadtjugendplans ist bezüglich der Bestandsaufnahme der Leistungen kommunaler Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt und der Feststellung des Bedarfs mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abgestimmt worden. Die beschriebenen Maßnahmen und fachlichen Empfehlungen wurden befürwortet.

Im Jahr 2021 erfolgte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine umfassende Novellierung des SGB VIII. Der Bundesgesetzgeber machte damit den Weg frei zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, zu mehr Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen und zu einem besseren Kinderschutz. Diese Novellierung machte eine

umfassende Überarbeitung des gesamten Stadtjugendplans notwendig, denn die geänderte Gesetzeslage wirkt sich insgesamt stark auf die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit aus. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende gesetzliche Änderungen:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht des jungen Menschen auf Erziehung zur Selbstbestimmung
§ 4a Abs. 3 SGB VIII	Anregung und Förderung der Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen (z.B. Jugendinteressengruppen)
§ 9 Abs. 3 SGB VIII	Geschlechtervielfalt
§ 9 Abs. 4 SGB VIII	gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen
§ 11 Abs.1 S. 3 SGB VIII	Inklusionsgrundsatz in der Kinder- und Jugendarbeit
§ 13a SGB VIII	Neue gesetzliche Grundlage der Schulsozialarbeit.

Ausrichtung des Stadtjugendplans

Der Stadtjugendplan nimmt die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen sechs und 27 Jahren in den Blick und erneuert das seit 1997 bestehende Bekenntnis zu einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Kommune. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als Beitrag zu einer friedvollen, pluralistischen und demokratisch getragenen Stadtgesellschaft, indem sie positive Lebensbedingungen für junge Menschen schafft und erhält und sie damit emotional an die Stadt Weinstadt bindet.

Für den Planungszeitraum bis 2029 stellt der Stadtjugendplan folgendes dar:

- die Einwohnerstrukturen in der Gesamtstadt und den Stadtteilen,
- den Bedarf der sechs- bis 27-Jährigen auf Grundlage verschiedener Erhebungen und Ergebnissen der Jugend- und Sozialforschung,
- eine Bestandsaufnahme an konkreten Leistungen und Maßnahmen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit,
- pädagogisch sinnvolle und fachlich notwendige Empfehlungen zur Weiterentwicklung der verschiedenen Aufgabenfelder.

Der Stadtjugendplan ist in unterschiedliche Teilpläne unterteilt, die in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden sollen.

Aufbau des Stadtjugendplans

Der Stadtjugendplan beschreibt den **Status Quo**, also den **Ist-Zustand**, der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderats bis 2024.

Er gliedert sich in **sechs Teile (A bis F)**. **Teil C** umfasst die **Bestandsaufnahme** und **Bedarfsfeststellung** in insgesamt **zehn Teilplänen (C.1 bis C.10)**.

Teilplan C.1 beschreibt die gesetzlichen und pädagogischen Grundlagen sowie die Aufgaben und Handlungsleitsätze der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt. Teilplan C.2 beschreibt die Aufgaben und Strukturen des Stadtjugendreferats als Sachgebiet und Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten im Amt für Familie, Bildung und Soziales. Die folgenden Teilpläne umfassen die gesetzliche Beteiligungspflicht junger Menschen nach dem SGB VIII und der Gemeindeordnung (Teilplan C.5), die Aufgaben und Leistungen zur Kinder- und Jugenderholung mit allen Ferienprogrammen und Ferienmaßnahmen (Teilplan C.6) und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Teilplan C.7). In Teilplan C.10 wird u.a. gemäß der neuen gesetzlichen Bestimmungen nach § 9 SGB VIII die geschlechtsspezifische und queersensible Arbeit mit jungen Menschen anstatt der bisherigen geschlechtsspezifischen Arbeit mit Mädchen und Jungen beschrieben. Die Teilpläne C.3 und C.4 umfassen die Aufgaben der Leistungsbereiche Offene Kinder- und Jugendarbeit (Teilplan C.3) und Schulsozialarbeit (Teilplan C.4).

Teilplan C.8 (Jungbürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt) und C.9 (Sozialraumkonferenz) wurden nur redaktionell überarbeitet und werden daher zu einem späteren Zeitpunkt fortgeschrieben und dem Gemeinderat vorgelegt.

Im **Sozialdatenatlas** in **Teil B** werden Aussagen zu den Entwicklungen in den Stadtteilen gemacht und erste Querbezüge zu den Ergebnissen der Jugendbefragung 2024 hergestellt.

In jedem Teilplan des Teils C wird auch die derzeitige personelle Ausstattung benannt, die Voraussetzung zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben ist. Von einer dafür auskömmlichen finanziellen Ausstattung, die die Prozesshaftigkeit der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt, wird ausgegangen. Für die aus der Planung resultierende Steuerung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit rechnet das Sachgebiet Stadtjugendreferat also damit, dass die beantragten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und Haushaltsansätze im kommenden Haushaltsjahr nicht gekürzt werden, auch wenn einmal bereitgestellten Mittel nicht vollends verbraucht wurden.

Das bedeutet, dass alle beschriebenen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden können, wenn die Rahmenbedingungen so bleiben, wie sie sind (Status Quo).

Aufgrund der Erkenntnisse aus der praktischen pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen sowie aus den verschiedenen Umfragen, Befragungen, Beteiligungsformaten und Beschlüssen, Anträgen und Vorschlägen des Jugendgemeinderats einerseits und wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Jugend- und Sozialforschung andererseits werden in jedem Teilplan des Teils C Bedarfe festgestellt und dementsprechend Maßnahmen und Empfehlungen formuliert.

Alle **Maßnahmen und Empfehlungen** werden noch einmal **gebündelt in Teil D** dargestellt, allerdings ohne die entsprechende ausführliche Begründung aus den Teilplänen C.2 bis C.10.

Maßnahmen und Empfehlungen des Stadtjugendplans

Die aufgeführten Maßnahmen des Stadtjugendplans beschreiben

M = grundsätzlich erforderliche Maßnahmen des laufenden Betriebs, die mit den vorhandenen personellen, finanziellen und sächlichen Ressourcen umgesetzt werden können und

E = fachlich empfohlene Maßnahmen, für die zusätzliche Ressourcen notwendig wären und daher jeweils **gesonderte Beschlüsse durch den Gemeinderat** herbeigeführt werden müssten.

Zentrale Ergebnisse des 17. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung

Nach der Fertigstellung der vorliegenden Fortschreibung des Stadtjugendplans legte die Bundesregierung am 19. September 2024 den 17. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (17. Kinder- und Jugendbericht) vor. Die zentralen Ergebnisse für den die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Rechtsbereich im SGB VIII konnten damit nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Stadtjugendreferat kommt aber im Rahmen der örtlichen Kinder- und Jugendförderplanung für Weinstadt zu denselben Ergebnissen: die Empfänglichkeit junger Menschen für antidemokratische Vorstellungen müsse durch eine **stärkere politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** und durch eine **Stärkung und zukunftsste Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** verhindert werden. Die Bundesregierung kündigte außerdem einen **Nationalen Aktionsplan zur Kinder- und Jugendbeteiligung** an.